

SATZUNG

Lohnsteuer-Beratungs-Verein e. V. . LBV Bahnhofstraße 16a . 59065 Hamm . Telefon 0 23 81/9 24 27 - 0 . Telefax 0 23 81/9 24 27 -
27 Internet: [http:// www.lbv-hamm.de](http://www.lbv-hamm.de) . E-Mail: info@bv-hamm.de . Stand vom 22.01.2014 . Registergericht Hamm VR 668

§ 1 Name, Sitz, Arbeitsgebiet und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

LBV
Lohnsteuer-Beratungs-Verein e. V.
– Lohnsteuerhilfverein –

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamm und somit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster. Die Geschäftsleitung befindet sich im gleichen Oberfinanzdirektions-Bezirk.
3) Der Verein ist in der gesamten Bundesrepublik Deutschland tätig.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung ausschließlich zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz für seine Mitglieder. Dies schließt die Wahrung der steuerlichen Interessen der Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung ein. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.
2) Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, für die der Verein nach dem Gesetz tätig werden darf. Ferner können auch solche Personen Mitglieder werden, die an der Erfüllung des Vereinszweckes mitwirken, ohne selbst die Steuerhilfe des Vereins in Anspruch zu nehmen (aktive Mitglieder).
2) Die Hilfeleistung in Steuersachen ist sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Eine Werbung ist im gesetzlichen Rahmen zulässig.
3) Die passiven Mitglieder haben Anspruch auf die Beratung in Steuersachen, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

§ 3 a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Beratungsleistungen des Vereins in allen Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz und die in diesem Zusammenhang angebotene umfassende Betreuung. Sollen für verheiratete Personen Leistungen erbracht werden, die beide betreffen (z. B. Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer), müssen beide Ehegatten Mitglieder sein. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Leistungen, soweit diese sich auf das Beitrittsjahr und folgende Jahre sowie auf das Kalenderjahr vor dem Jahr des Beitritts beziehen. Eine Beratung durch bestimmte Personen oder Beratungsstellen des Vereins kann nicht beansprucht werden.
3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift der Beratungsstelle, in der sie zuletzt steuerlich beraten wurden, unverzüglich mitzuteilen. Auslagen, die dem Verein aufgrund der Verletzung dieser Pflicht entstehen, sind von den Mitgliedern zu tragen.
4) Der Verein ist berechtigt, Ersatz der Auslagen anlässlich finanzgerichtlicher Verfahren zu verlangen und ist nicht zur Übernahme von Gerichtskosten verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn
– deren Entstehung auf Gründen beruht, die von den Mitgliedern zu vertreten sind,
– ein Rechtsbehelfsverfahren durch den Verein erfolglos geführt wurde und die Mitglieder trotz eines schriftlichen Hinweises über die mangelnden Erfolgsaussichten auf dem Rechtsbehelfsverfahren bestanden haben,
– den Mitgliedern als Kläger die Gerichtskosten nach § 137 Finanzgerichtsordnung auferlegt werden, weil Angaben oder Beweismittel verspätet vorgelegt wurden,
– zu derselben Rechtsfrage in einer Vielzahl von Fällen Gerichtsverfahren durchgeführt werden sollen (Massenrechtsbehelfsverfahren).
Über den Auslagenersatz und die Kostentragung entscheidet der Vorstand.
5) Mit Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden, z. B. Finanzamt, Familienkasse.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2) Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden. Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung an.
3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß und durch Tod. Sofern Inhalt und Umfang einer Mitgliedschaft (aktive Mitglieder) vertraglich geregelt sind, endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung des Vertrages.
4) Die Kündigung durch die Mitglieder kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis 30. September erklärt sein. Bei Eintritt nach dem 30. September kann die Kündigung bis zum 31. Dezember des Beitrittsjahres erklärt werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Verein. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.
5) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und nach erfolgloser Abmahnung ist der Verein zur fristlosen Kündigung berechtigt.
6) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat ein Widerspruchsrecht. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Aufsichtsrat mit abschließender Wirkung. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
7) Scheidet ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres aus, so bleibt davon die Zahlung des Mitgliedsbeitrages unberührt. Ein etwa bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- 1) Passive Mitglieder sind zur Zahlung eines nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr; darauf kann der Verein in bestimmten Fällen bzw. bei bestimmten Gruppen von Mitgliedern verzichten. Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht zur Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr; sie haften gesamtschuldnerisch. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung. Sie wird vom Vorstand erlassen und muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Die Beitragsordnung ist in den Beratungsstellen auszuhängen.
2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils mit Ablauf des 1. Januar für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind; dies ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen.
3) Für die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz darf neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann fällig, wenn die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden.
4) Von der Beitragspflicht befreit sind
a) aktive Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 und
b) passive Mitglieder, wenn sie als Kind eines Mitgliedes im Sinne des § 32 Absatz 1 Einkommensteuergesetz im Jahr vor der Inanspruchnahme der Leistung
aa) sich ganzjährig in Ausbildung befanden und
bb) keine höheren Einnahmen als den Grenzwert für die erste Beitragsstufe der Beitragsordnung erzielen.
Die Beitragsbefreiung erstreckt sich in den Fällen des § 3 a Absatz 2 Satz 2 auch auf den Ehegatten.
5) Die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehenden Kosten, Gebühren und Auslagen für das außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren sind vom Mitglied zu erstatten. Über Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 1) Für besondere Leistungen und bei besonderem Einsatz für den Verein können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2) Die Ernennung wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann eine Ernennung bei vereinschädigendem Verhalten widerrufen.
3) Der Verein kann durch Beschluß seiner Mitgliedervertreter einen Ehrenvorsitzenden wählen.
4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Mitgliederversammlung und die Mitgliedervertreterversammlung.
Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitgliedervertreter werden für den Fall der Wahl Mitglieder des Vereins.
2) Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Vereinsorgan ist nicht möglich.

- 3) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben eine besondere, herausragende und verantwortungsvolle Position. Wenn und soweit ein Organmitglied sich, gleich in welcher Weise, so verhält, daß der Verein bzw. dessen Ruf erheblich geschädigt wird, kann es als Mitglied aus der jeweiligen Organfunktion ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dabei wird das Jahr der Wahl nicht mit eingerechnet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2) Sind 2 oder mehr Mitglieder des Vorstandes gewählt, wird von diesen ein Vorsitzender bestimmt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei Tod oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Verein bis zur satzungsmäßigen Mitgliedervertreterversammlung durch den verbleibenden Vorstand geführt.
3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende vertritt hier den Verein allein, ansonsten wird er durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Ressortverteilungsplan. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 - 670 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

- ¹Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller ihrer nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben entstanden sind. ²Einzelheiten regelt ein Vertrag mit dem Verein. ³Die Verträge mit Vorstandsmitgliedern und deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 - die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie der Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer (§§ 21 Absatz 1 und 3, 22 Absatz 1 und 2 Steuerberatungsgesetz),
 - die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder (§ 22 Absatz 7 Ziffer 2 Steuerberatungsgesetz) und
 - die Zuleitung einer Abschrift des Prüfungsberichtes innerhalb eines Monats nach Erhalt, spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, an die zuständige Oberfinanzdirektion (§ 22 Absatz 7 Ziffer 1 Steuerberatungsgesetz).

§ 9 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedervertreters von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.
- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter hat die Sitzungen des Aufsichtsrates einzuberufen und zu leiten. ²Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Aufsichtsratsitzungen beratend teilzunehmen. ³Über die Einberufung von Aufsichtsratsitzungen ist der Vorstand zu unterrichten.
- Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Er ist beschlußfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
- Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. ²Dazu gehört:
 - die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen,
 - die vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grunde bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung,
 - der Abschluß von Dienst- oder anderen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern. ²Diese Verträge sind nur wirksam, wenn sie von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet sind.
- Der Aufsichtsrat hat der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten über Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit sowie auf Ersatz aller nachgewiesenen Kosten, die ihnen in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind. ²Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Wahl der Mitgliedervertreter

- Mitgliedervertreter können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. ²Von der Wahl zum Mitgliedervertreter ausgeschlossen sind juristische Personen und Mitglieder, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, sowie Personen, die einem anderen Lohnsteuerhilfeverein als Mitglied angehören. ³Mitglieder, die in einem Unternehmen tätig sind, das im Wettbewerb zum Verein steht, können nur dann zum Mitgliedervertreter gewählt werden, wenn diese Personen auch in einem Vertragsverhältnis zum Verein stehen.
- Die Mitgliedervertreter werden von den Mitgliedern in einem Wahlgang durch geheime Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung bestimmt. ²Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Die Wahl findet jeweils im letzten Kalenderjahr einer Wahlperiode (Wahljahr) statt. ⁵Die Aufforderung zur Stimmabgabe für die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt im Laufe des Jahres, das dem Wahljahr vorangeht, jedoch bis spätestens 31. Januar des Wahljahres. ⁶Sie hat durch schriftliche Mitteilung oder durch Übermittlung mit elektronischen Medien an alle Mitglieder zu erfolgen; die Entscheidung trifft der Wahlausschuß.
- Als Mitgliedervertreter sind die Mitglieder gewählt, die bei der Mitgliedervertreterwahl die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. ²Höchstens 2/3 der Mitgliedervertreter können auch Beratungsstellenleiter sein. ³Wird diese Höchstgrenze deswegen überschritten, weil nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß Mitgliedervertreter neu als Beratungsstellenleiter bestellt werden, ist dies unschädlich. ⁴Die Wahl kann nach Ablauf einer Woche ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Mitgliederversammlung nicht mehr angefochten werden.
- Weitere Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt der Wahlausschuß.

§ 11 Wahlausschuß

- Dem Wahlausschuß obliegt die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Mitgliedervertreter und die Überprüfung der satzungsgemäß vorgeschriebenen Voraussetzungen. ²Der Wahlausschuß ist autonom. ³Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar. ⁴Dem Wahlausschuß gehören fünf Mitglieder an, nämlich drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählte Mitglieder und je ein Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstandes, die von diesen Organen bestimmt werden.
- Den Vorsitz führt das Aufsichtsratsmitglied. ²Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- Die Angelegenheiten des Vereins werden durch eine Beschlußfassung in einer ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertreter geordnet. ²Die Mitgliedervertreterversammlung vertritt die Interessen der Mitglieder. ³Sie besteht aus den für je 1000 Mitgliedern auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedervertretern, mindestens aber aus 40 Personen, wobei von der Anzahl der Mitglieder am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres auszugehen ist. ⁴Sollten sich weniger Mitglieder für ein Mitgliedervertreteramt bewerben als nach Satz 3 zu wählen sind, besteht die Mitgliederversammlung aus einer geringeren Anzahl der gewählten Mitgliedervertreter.
- Die Mitgliederversammlung muß jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder stattfinden. ²Dabei ist insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden. ³Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg durch den Vorstand; sie ist auch auf elektronischem Weg zulässig, soweit Mitgliedervertreter dieser Übermittlungsform schriftlich zustimmen und hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. ⁴Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung (Aufgabe zur Post/elektronische Absendung) des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls mit einer Frist von 2 Wochen von der Einberufung zu unterrichten.
- Anträge der Mitgliedervertreter an die Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. ²Anträge der Mitgliedervertreter und der Vorstandsmitglieder, die bis zur Absendung der Einberufung der Mitgliederversammlung vorliegen, sind, soweit sie nicht in die Tagesordnung aufzunehmen sind, den Mitgliedervertretern mit der Einberufung bekannt zu geben. ³Über Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, erfolgt keine Beschlußfassung.
- Den Vorsitz führt der Vorstand.
- Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - die Aussprache über den Prüfungsbericht des Geschäftsjahres und die Entlastung des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung wegen des geprüften Geschäftsjahres.
 - Satzungsänderungen mit Ausnahme der Änderung des Vereinszweckes, wofür die Mitgliederversammlung zuständig bleibt,
 - alle ihr sonst nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. ²Ein Mitgliedervertreter kann für höchstens zwei andere in Vollmacht auftreten; in diesem Falle hat er seine schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen. ³Die Beschlüsse faßt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht ein anderes bestimmen. ⁴Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. ⁵Die Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. ⁶Die für ihre Teilnahme an den Vertreterversammlungen notwendigen Auslagen werden erstattet.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 13 Niederschriften, Bekanntmachungen

- Über die Ergebnisse von Mitgliederversammlungen oder Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. ²Sie müssen die dort gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder oder, soweit zulässig, durch Auslage in allen Beratungsstellen bzw. durch Übermittlung mit elektronischen Medien.
- Für Bekanntmachungen an Ehegatten im Sinne des § 3 a Absatz 2 Satz 2 genügt bei schriftlicher Mitteilung die Versendung nur einer Ausfertigung an die gemeinsame Wohnanschrift der Mitglieder.

§ 14 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. ²Der Beschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch.
- Über die Verwendung des Restvermögens beschließt der amtierende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Ein Anspruch der Mitglieder auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 15 Haftung

- Schadensersatzansprüche des Mitglieds aus der Beratung verjähren unabhängig von ihrer Kenntnis 3 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs.
- Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn eine Steuerminderung oder Steuervergütung und dergleichen deswegen nicht durchgesetzt werden konnte, weil sie daran nicht in ausreichendem Maße mitgewirkt haben. ²Dies liegt insbesondere dann vor, wenn trotz Aufforderung Auskünfte zu erteilen oder notwendige Unterlagen vorzulegen, dies nicht fristgerecht erfolgt ist und gilt auch im Fall des § 3 a Absatz 3. ³Mehrmalige Erinnerung ist nicht erforderlich.

§ 16 Schlußbestimmung

- Gerichtsstand wegen aller sich aus der Mitgliedschaft, aus der Tätigkeit der beratenden Mitglieder oder von Organen etwa ergebender Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.
- Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.
- Die Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung, spätestens mit Eintragung ins Vereinsregister, in Kraft.